

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

21. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 19. November 2015

Nr. 19

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", Stadtteil St. Tönishier: Satzungsbeschluss S. 83

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst vom 08.04.2015 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" im Stadtteil St. Tönis S. 86

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss S. 89

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss S. 91

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld S. 92

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 93

Amtlicher Teil:

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", Stadtteil St. Tönis
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 24.09.2015 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 24.09.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", 2. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 83

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst vom 08.04.2015 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/982/ SGV NW 232) geändert am 24.10.1998 (GV NW S. 687) und am 09.11.1999 (GV NRW S. 622) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", in der Gemarkung St. Tönis, Flur 08. Er ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

1. Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen

1.1 Werden oder sind die überbaubaren Grundstücksflächen bei einer Bebauung mit geneigten Dächern in der Tiefe nicht voll ausgenutzt, so darf die verbleibende Fläche bis zur rückwärtigen Baugrenze bei eingeschossigen Einzelgebäuden oder Doppelhäusern entweder eingeschossig flach oder eingeschossig mit Satteldach, bei zweigeschossigen Einzelgebäuden oder Doppelhäusern eingeschossig flach oder ein- oder zweigeschossig mit Satteldach bebaut werden.

- 1.2 Werden die Anbauten mit Satteldach ausgeführt, dürfen sie nur mit Firstrichtung im rechten Winkel zur Firstrichtung des bestehenden Gebäudes errichtet werden und die Trauf- und Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
2. Bauform
- 2.1 Die Sockelhöhe wird auf max. 50 cm festgesetzt. Das Maß ergibt sich aus der Differenz zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden und Oberkante Bürgersteig bzw. Wohnweg.
- 2.2 Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 400 erlaubt.
- 2.3 Für Garagen, Terrassenüberdachungen und eingeschossige Wintergärten sind Dachform und Neigung freigestellt.
- 2.4 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind giebelständig zur Straße stehende Hausgruppen.
- 2.5 Wird unter den Bauherren von Doppelhäusern bzw. bei der Mehrheit der Bauherren innerhalb von Hausgruppen nach Anhörung aller Betroffenen kein Einvernehmen erzielt, so gilt für die Bereiche, für die eine Dachneigung von \Rightarrow 35 Grad festgesetzt ist, eine Dachneigung von 450, für die Bereiche, für die eine Dachneigung von 25-400 festgesetzt ist, eine Dachneigung von 300.
3. Materialien
- 3.1 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Fassaden und Dacheindeckungen in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen.
- 3.2 Wird unter den Bauherren von Doppelhäusern bzw. bei der Mehrheit der Bauherren innerhalb von Hausgruppen nach Anhörung aller Betroffenen kein Einvernehmen erreicht, so sind Verblendmauersteine in rötlichem Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel zu verwenden.
- 3.3 In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.
- 3.4 Anbauten an bestehende Gebäude müssen in Material und Farbe diesen angepasst werden.
4. Garagen
- 4.1 Doppelgaragen, Garagenreihen und –gruppen sind in einer einheitlichen Höhe auszuführen.
- 4.2 Wird unter den Bauherren von Doppelgaragen bzw. unter der Mehrheit der Bauherren von Garagenreihen und –gruppen kein Einvernehmen erreicht, so wird für Doppelgaragen, Garagenreihen und –gruppen eine Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante festgesetzt.
- 4.3 Wird unter der Mehrheit der Bauherren von Garagenreihen und –gruppen nach Anhörung aller Betroffenen kein Einvernehmen erreicht, sind Garagenreihen und –gruppen in Verblendmauerwerk mit rötlichem Farbton auszuführen.
5. Vorgärten und Einfriedigungen
- 5.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks. Diese Fläche darf nur durch Rasenkantensteine und durch Anpflanzungen begrenzt werden.
- 5.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und der einer Straße zugewandten Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
- 5.3 Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Grün- oder Verkehrsfläche zugeordnet, sind die unter Ziffer 5.4 geregelten Einfriedigungen ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
- 5.4 Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune, in dem zwischen den Latten jeweils mindestens ein Abstand in Lattenstärke einzuhalten ist, zulässig.

6. Mauern

6.1 Trennmauern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze von Baueinheiten dürfen außerhalb der Vorgärten eine Höhe von 2,00 m über Erdgeschossfußboden und eine Länge von 5,00 m, gemessen von der rückwärtigen Gebäudefront, nicht überschreiten.

6.2 Mauern zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Garten dürfen eine Höhe von 2,50 m über angrenzenden Bürgersteig bzw. Wohnweg nicht überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG v. 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 08.04.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 04.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Durch die beschlossene Spielplatzplanung hat sich ergeben, dass der vorhandene Kinderspielplatz aufgegeben werden kann und das Grundstück somit einer Wohnbebauung zur Verfügung steht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die planerische Umwandlung der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in Wohnbaufläche mit einem entsprechenden Baukörper notwendig.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich

bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 04.11.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-6b "Birkwak Mitte", 8. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 89

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 04.11.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher als Spielplatz genutzten Fläche.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich

bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 04.11.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 91

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld

Verlängerung der vorläufigen Anordnung Hüls vom 24.09.2015

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 vom 22.10.2015 verkündete und am 10.11.2015 in Kraft tretende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld vom 24.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Verordnungstext ist auf Dauer bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 43 vom 22.10.2015** für den Regierungsbezirk Düsseldorf auch im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingestellt ist.

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde
54.06.03.02-KR-074/12 (008)
Im Auftrag
gez. Kern

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 92

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16